



**HONORARRICHTLINIEN**  
**der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer**  
**vom 26. Juni 1995**

**HONORARRICHTLINIEN**  
**der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer**  
**vom 26. Juni 1995**

Herausgegeben von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer

Vaduz, 1995

## Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendungsbereich	Seite 3
II.	Bemessungsgrundlage in Zivilsachen	Seite 4
III.	Bemessungsgrundlage in Verwaltungssachen	Seite 7
IV.	Honorarberechnung in Zivil- und Verwaltungssachen	Seite 10
V.	Bemessungsgrundlage in Straf- und Disziplinarsachen	Seite 12
VI.	Honorarberechnung in Straf- und Disziplinarsachen	Seite 13
VII.	Entlohnung nach Zeitaufwand	Seite 15
VIII.	Zuschläge	Seite 15

Die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer erlässt hiermit, gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. h des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl 1993 Nr. 41, und auf § 6 lit. h der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 21. April 1993, LGBl 1993 Nr. 72, nachfolgende Honorarrichtlinien:

### I. Anwendungsbereich

#### § 1

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer betrachtet gemäss § 20 Abs. 1 lit. h der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer die nachstehenden Bemessungsgrundlagen und Honoraransätze (im folgenden Honorarrichtlinien genannt) als angemessene Entlohnung im Sinne der §§ 1152, 1004 ABGB.

#### § 2

1. Die Honorarrichtlinien finden Anwendung auf Leistungen eines Rechtsanwaltes, soweit deren Entlohnung nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist, oder wenn die Anwendung der Honorarrichtlinien vereinbart worden ist.
2. Das Recht der freien Vereinbarung der Entlohnung des Rechtsanwaltes gemäss Art. 22 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz und Art. 2 Abs. 1 Rechtsanwaltstarifgesetz wird durch die Honorarrichtlinien nicht berührt.
3. Für eine Vereinbarung gemäss Abs. 1 oder 2 wird Schriftform empfohlen.
4. Die Honoraransätze dieser Richtlinien setzen rechtsanwaltliche Leistungen, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, voraus. Für Leistungen des Rechtsanwaltes, die nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen, ist ein der Verantwortlichkeit, dem

Umfange, der Mühewaltung und dem Ergebnis der Leistung sowie den persönlichen Verhältnissen des Auftraggebers angemessener Zuschlag zu den Honoraransätzen zulässig.

## II. Bemessungsgrundlage in Zivilsachen

### § 3

Als Bemessungsgrundlage für Honoraransätze sind, soweit sich nicht aufgrund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge, wenigstens jedoch die angegebenen Mindestbeträge angemessen:

	CHF
1. Adoptionssachen mindestens .....	20.000,—
2. Arbeitsvertragssachen der strittige Betrag, falls dieser nicht feststellbar ist, zwei Jahresbezüge.	
3. Bestandsachen zwei Jahresbestandzinsen	
4. Gewerblicher Rechtsschutz Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und immateriellen Güterrechtes (Unlauterer Wettbewerb, Urheberrecht, Verlagsrecht, Patentrecht, Marken- und Modellschutz) mindestens .....	100.000,—
5. Insolvenzsachen (Vertretung des Schuldners)	
– Nachlassvertragsverfahren das Erfüllungserfordernis einschliesslich der bevor- rechteten Forderungen	

CHF

– Konkursverfahren	
a) bei Abschluss eines Nachlassvertrages das Erfül- lungserfordernis einschliesslich der Masseforde- rungen	
b) bei Beendigung des Konkurses auf andere Art das zu verteilende Vermögen mindestens .....	50.000,—
– Leistungen in Insolvenzsachen, die sich auf Aus- oder Absonderungsrechte beziehen, sind gesondert, und zwar nach dem Verkehrswert des Rechtes zu bewerten	
6. Kartellsachen	
a) Bagatellkartell, Betriebsbindungen mindestens .....	75.000,—
b) sonstige mindestens .....	250.000,—
7. Landwirtschaftssachen Bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahres- betrag oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes, mindestens .....	20.000,—
8. Letztwillige Verfügungen der Verkehrswert des Vermögens, über das verfügt wird, mindestens .....	25.000,—
9. Liegenschaftsverkehr (Grundverkehr, Veräusserungsgeschäfte, etc.) die Kaufsumme oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes, mindestens .....	50.000,—
10. Öffentlichkeitsregistersachen das Geschäftsvermögen bzw. Gesellschaftsvermögen mindestens	
a) bei Einzelunternehmen und Vereinen .....	30.000,—

	CHF
b) bei personenrechtlichen Gemeinschaften . . . . .	50.000,—
c) bei juristischen Personen das statutarische Kapital . . . . .	
d) bei Treuhänderschaften . . . . .	50.000,—
<b>11. Persönlichkeitsschutz</b>	
a) Zivilrechtliche Ansprüche: Höhe der geltend gemachten Ansprüche mindestens jedoch . . . . .	50.000,—
b) Verfahren vor Verwaltungsbehörden mindestens . . . . .	100.000,—
<b>12. Pflegschaftssachen</b>	
a) wegen Unterhalt der begehrte zweifache Jahresbetrag	
b) in sonstigen Fällen mindestens . . . . .	10.000,—
<b>13. Stockwerkeigentumsbegründung</b>	
Bemessungsgrundlage pro Einheit mindestens . . . . .	75.000,—
Für die Abfassung eines Reglementes der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft gilt die gleiche Bemessungsgrundlage wie für die Begründung des Stockwerkeigentums.	
<b>14. Todeserklärungssachen</b>	
der Wert des Vermögens des für tot zu Erklärenden mindestens . . . . .	10.000,—
<b>15. Verlassenschaftssachen</b>	
– bei Vertretung eines Berechtigten nach dem Wert des Anspruches	
– für die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Nachlasskurator oder Beistand gilt als Bemessungsgrundlage der Verkehrswert des Reinnachlasses.	

	CHF
<b>16. Vormundschaften, Kuratelen und Beistandschaften</b>	
der Wert des betroffenen Vermögens mindestens . . . . .	10.000,—
<b>17. Sonstige Zivilsachen</b>	
a) sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung . . . . .	5.000,—
b) im allgemeinen mindestens . . . . .	15.000,—
c) bei weittragender Bedeutung mindestens . . . . .	50.000,—

### III. Bemessungsgrundlage in Verwaltungssachen

#### § 4

Als Bemessungsgrundlage für Honoraransätze sind, soweit sich nicht aufgrund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge, wenigstens jedoch die angegebenen Mindestbeträge, angemessen:

	CHF
<b>1. Bausachen</b>	
a) geringfügige . . . . .	50.000,—
b) mittlere . . . . .	150.000,—
c) Grossprojekte . . . . .	500.000,—
<b>2. Dienstrechtssachen</b> (ausgenommen Disziplinarsachen)	
der strittige Betrag, falls dieser nicht feststellbar ist, zwei Jahresbezüge	

	CHF
3. Elektrizitätssachen mindestens .....	20.000,—
4. Enteignungssachen der Verkehrswert des Enteignungsobjektes mindestens .....	5.000,—
5. Fischereisachen der dreifache Jahrespachtzins mindestens .....	10.000,—
6. Fremdenpolizeisachen mindestens .....	15.000,—
bei Jahresaufenthaltsbewilligungen das einfache Jahres- einkommen mindestens .....	50.000,—
bei Grenzgänger- oder sonstigen Bewilligungen das einfa- che Jahreseinkommen mindestens .....	20.000,—
7. Gewerbesachen	
a) für Kleinbetriebe .....	20.000,—
b) für mittlere Betriebe .....	60.000,—
c) für grössere Betriebe .....	120.000,—
d) für Grossbetriebe .....	300.000,—
8. Grenzberichtigungs- und -erneuerungssachen Der Verkehrswert der strittigen Fläche, mindestens .....	10.000,—
9. Jagdrechtsachen der dreifache Jahrespachtzins, mindestens .....	75.000,—

	CHF
10. Motorfahrzeugsachen	
a) im allgemeinen mindestens .....	10.000,—
b) in Angelegenheiten wegen Entziehung des Führerausweises .....	25.000,—
11. Sozialversicherungssachen der begehrte doppelte Jahresbetrag sonst mindestens .....	25.000,—
12. Staatsbürgerschaftssachen mindestens .....	50.000,—
13. Steuer- und Gebührensachen bei Streitigkeiten der strittige Steuerbetrag bzw. Gebüh- renbetrag, bei Steuererklärungen der sich auf ihrer Grundlage ergebende Steuerbetrag, mindestens .....	5.000,—
14. Umweltschutzsachen im Zusammenhang mit Betriebsanlagen, Luftreinhalte- recht, Forst- und Wasserrecht und der Entsorgung bei Grossanlagen mindestens .....	100.000,—
sonst mindestens .....	20.000,—
15. Wasserrechtssachen soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt .....	20.000,—
16. Zivilstandsachen	
a) sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung .....	5.000,—
b) im allgemeinen mindestens .....	15.000,—
c) bei weittragender Bedeutung mindestens .....	50.000,—

	CHF
17. Sonstige Verwaltungssachen	
a) einfacher Natur oder von geringer Bedeutung . . . . .	5.000,—
b) im allgemeinen mindestens . . . . .	15.000,—
c) bei weittragender Bedeutung mindestens . . . . .	50.000,—

#### IV. Honorarberechnung in Zivil- und Verwaltungssachen

##### § 5

Das Honorar ist unter sinngemässer Anwendung des Rechtsanwalts-  
tarifes zu errechnen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen  
über den Einheitssatz und der Tarifposten 1 bis 3 und 5 bis 9 Rechtsanwalts-  
tarif.

##### § 6

Vorstellungen und Beschwerden an die Regierung sind nach TP 3 B,  
Beschwerden an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz oder an den Staatsge-  
richtshof als Verwaltungsgerichtshof nach TP 3 C zu entlohnen. Entspre-  
chendes gilt für Verhandlungen vor diesen Instanzen.

Für die Vertretung vor dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichts-  
hof und vor übernationalen Tribunalen wie z.B. Europäischer Gerichtshof,  
Europäische Menschenrechtskommission ist für Beschwerden, Gegenäus-  
serungen und die Verrichtung von Verhandlungen der doppelte Betrag der  
TP 3 C angemessen.

##### § 7

Für Rechtsgutachten ist der Honoraransatz nach TP 3 A bis zum dop-  
pelten Betrag der TP 3 C angemessen.

##### § 8

Für kontradiktorische aussergerichtliche Verhandlungen, die ganz oder  
teilweise in einen Vergleich münden, ist der Honoraransatz gemäss TP 3 A  
angemessen.

Für aussergerichtliche Verhandlungen ist der Honoraransatz gemäss  
TP 8 angemessen. Für das Aufforderungsschreiben, welches inhaltlich  
einem Schriftsatz nach TP 2 oder TP 3 A entspricht, sind die Honorar-  
ansätze nach diesen Tarifposten angemessen. Für Aktenstudium, das nach  
Art oder Umfang den Durchschnitt des zur Vorbereitung notwendigen  
Aktenstudiums übersteigt, ist eine Honorarberechnung nach TP 8 zulässig.

##### § 9

Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärun-  
gen jeder Art einschliesslich letztwilliger Verfügungen sind, unter Zugrun-  
delegung der Bemessungsgrundlagen dieser Honorarrichtlinien, je nach  
Umfang der Leistungen und der Schwierigkeit des Falles, die Ansätze der  
TP 2 bis TP 3 C angemessen.

##### § 10

Wird ein Rechtsanwalt als Schiedsrichter tätig, so sind auf seine Lei-  
stungen die Bestimmungen des Rechtsanwaltsstarifes sinngemäss anzuwen-  
den, sofern nicht eine separate Vereinbarung getroffen wurde oder das  
Schiedsgericht keine andere Entlohnung festgelegt hat.

## V. Bemessungsgrundlage in Straf- und Disziplinarsachen

### § 11

CHF

In offiziosen Strafsachen vor den Gerichten gelten für die Verteidigung folgende Bemessungsgrundlagen:

- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| a) im Verfahren wegen Übertretungen | 20.000,—  |
| b) im Verfahren wegen Vergehen      | 50.000,—  |
| c) im Verfahren wegen Verbrechen    | 150.000,— |

### § 12

1. In Verwaltungsstrafsachen gilt für die Verteidigung das Doppelte der verhängten Busse als Bemessungsgrundlage. Wird zusätzlich eine Freiheitsstrafe verhängt, so gilt der dreifache Bussenbetrag als Gesamtbemessungsgrundlage, mindestens 5.000,—
2. Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens, so ist für die Honorarberechnung die höchste der angedrohten Bussen massgebend. Wird zusätzlich eine Freiheitsstrafe verhängt, so gilt der dreifache Bussenbetrag als Gesamtbemessungsgrundlage.

### § 13

Für die Vertretung eines Beteiligten im Strafrechtshilfeverfahren gilt dessen involviertes Interesse als Bemessungsgrundlage, mindestens 100.000,—

### § 14

Ist in einer Straf- oder Verwaltungsstrafsache zudem der Verfall von Gegenständen angedroht, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage jeweils um den Wert derselben.

### § 15

CHF

In Disziplinarverfahren 50.000,—

In Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit der Entfernung aus dem Dienst oder eines zeitweisen oder dauernden Berufsverbots 150.000,—

## VI. Honorarberechnung in Straf- und Disziplinarsachen

### § 16

Das Honorar ist unter sinnemässiger Anwendung des Rechtsanwalts-tarifes zu errechnen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und der Tarifposten 1 bis 3 und 5 bis 9 Rechtsanwalts-tarif.

### § 17

Im Sinne des § 16 sind für die Honorarberechnung anzuwenden:

- TP 1 für Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, mit denen nur Vollmacht vorgelegt, Rechtsmittelverzichte bekanntgegeben oder Rechtsmittel angemeldet werden sowie ganz kurze Anträge und Mitteilungen an das Gericht;
- TP 2 für Einsprüche gegen Strafverfügungen und für Anträge, soweit sie nicht dem Umfang und Inhalte nach als ganz kurze anzusehen sind;

- TP 3A für Enthafungsanträge, Anträge an den Untersuchungsrichter auf Erlass von Verfügungen und Entscheidungen und dergleichen mehr, Schlussverhandlungen, Haftprüfungsverhandlungen und Einspruchsverhandlungen;
- TP 3B für Rechtsmittel, soweit sie nicht an die letzte Instanz gerichtet sind sowie für Verhandlungen;
- TP 3C für Rechtsmittel an die letzte Instanz.

## § 18

Der Zuschlag für jede weitere verteidigte Person beträgt 10% des Honoraransatzes, höchstens aber 50 %.

## § 19

Für das Zuwarten nach einer halben Stunde, für die Beratungszeit und für das Erscheinen zu einer nicht stattfindenden Verhandlung kann der Honoraransatz gemäss TP 7 Abs. 2 verrechnet werden.

## § 20

Ist ein Rechtsanwalt in demselben Verfahren gleichzeitig als Verteidiger und als Privatbeteiligtenvertreter tätig, so gebührt ihm für jede dieser Tätigkeiten die volle Entlohnung seiner Leistung. Erbringt er diese Leistung für dieselbe Person, so ermässigt sich die Entlohnung als Verteidiger um die Hälfte der ihm als Privatbeteiligtenvertreter gebührenden Entlohnung.

## § 21

In offiziosen Strafsachen vor den Gerichten kann ein Erfolgsszuschlag von bis zu 50 % des Honorarbetrages verrechnet werden; dies insbesondere, wenn das Verfahren eingestellt wird oder das Urteil auf Freispruch lautet oder wenn ein wegen eines Verbrechens Angeklagter nur wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt wurde.

## VII. Entlohnung nach Zeitaufwand

## § 22

Wird ein Honorar nach Zeitaufwand verrechnet, so ist je nach Art der Bemühung und Schwierigkeit des Falles und des der Sache zugrundeliegenden Interesses ein Betrag von CHF 300,- bis CHF 1.000,- pro Stunde angemessen.

## § 23

Für die Reisezeit in aussergerichtlichen Angelegenheiten kann ebenfalls ein Honorar gemäss § 22 verrechnet werden. In der Regel beträgt dieses die Hälfte des verrechneten Honorars.

## VIII. Zuschläge

## § 24

Für berufliche Tätigkeiten, die aus Gründen, die nicht der Rechtsanwalt zu vertreten hat, ausserhalb der Bürozeit (19.00 h – 8.00 h, Samstag, Sonntag und Feiertage) geleistet werden muss, kann ein Zuschlag von 100 % auf das Honorar verrechnet werden. Für die Reisezeit darf dieser Zuschlag nicht verrechnet werden.

## § 25

Bei besonderer Schwierigkeit (z.B. fremdsprachiges Aktenmaterial, Anwendung von ausländischem Recht und ähnlichem) kann das Honorar bis auf das Doppelte erhöht werden.

\* \* \*

Diese Honorarrichtlinien wurden von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer am 26. Juni 1995 genehmigt und auf den 1. September 1995 in Kraft gesetzt.

**Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer**

gez. Dr. Walter Kieber  
Präsident